BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 290/08 B

L 5 R 4202/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 853/04 (SG Ulm)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……..,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 7.5.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG),* müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist *(zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN)*.

5 Die Klägerin macht zunächst einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend.

6 Ein Urteil ist dann nicht mit Entscheidungsgründen im Sinne dieser Norm versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa die angeführten Gründe objektiv unverständlich oder verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer von den Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage lediglich ausführen, dass diese Auffassung nicht zutreffe *(BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG)*. Wesentlicher Teil der Entscheidungsgründe ist die Beweiswürdigung. Das Gericht hat daher in seiner Entscheidung kenntlich zu machen, auf welche Tatsachen es die Entscheidung stützt *(Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 136 RdNr 7b)*. Dementsprechend ist § 136 Abs 1 Nr 6 SGG verletzt, wenn der Entscheidung jegliche Beweiswürdigung fehlt *(vgl BFH NVwZ-RR 1995, 239; BGHZ 39, 333, 337)*. Dagegen fehlen Entscheidungsgründe nicht schon dann, wenn das Gericht sich unter Beschränkung auf den Gegenstand der Entscheidung einer bündigen Kürze befleißigt und nicht jeden Gesichtspunkt, der erwähnt werden könnte, abgehandelt hat. Ebenso wenig ist die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Begründungspflicht bereits dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts zu den rechtlichen Voraussetzungen oder zum tatsächlichen Geschehen aus der Sicht eines Dritten falsch, oberflächlich oder wenig überzeugend sind *(BSG vom 21.12.1987 - 7 BAr 61/84 mwN).*

7 Die Klägerin sieht eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG darin, dass das Urteil zum Fehlen von ungewöhnlichen Leistungsbeeinträchtigungen und der Verschlossenheit des Arbeitsmarktes keine Begründung enthalte.

8 Aus der Beschwerdebegründung selbst ergibt sich jedoch, dass dieser Vorwurf nicht zutrifft: Danach hat das LSG auf S 10 bis 12 des angefochtenen Urteils die Gesundheitsstörungen der Klägerin und die sich hieraus ergebenden Leistungsbeeinträchtigungen genannt. Auf S 16 seiner Entscheidung habe das Berufungsgericht sodann ausgeführt, dass keine Anhaltspunkte für eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeeinträchtigungen oder eine spezifische Leistungsbeeinträchtigung in der Person der Klägerin bestünden. Ferner habe das LSG unter Zitierung bestimmter Entscheidungen des BSG darauf hingewiesen, dass auch nicht von einem verschlossenen Arbeitsmarkt im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der dort aufgestellten Kriterien auszugehen sei. Damit hat das Berufungsgericht nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin das Nichtvorliegen ungewöhnlicher Leistungsbeeinträchtigungen und eines verschlossenen Arbeitsmarktes mit den - diese Feststellungen nicht rechtfertigenden - Gesundheitsstörungen und Leistungsbeeinträchtigungen der Klägerin begründet.

9 Ob das LSG den höchstrichterlichen Vorgaben an die Urteilsbegründung bzw den "aus verfassungsrechtlichen Gründen bei der Prüfung der Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeeinträchtigungen gesteigerten Anforderungen an die Urteilsbegründung nicht gerecht geworden ist", ist unerheblich. Entgegen der Ansicht der Klägerin bedeuten auch derartige Begründungsdefizite kein Fehlen, sondern lediglich eine Unzulänglichkeit der Begründung. Auf einen solchen Mangel kann aber die Rüge der Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG nicht gestützt werden *(vgl BSG SozR 4-4300 § 223 Nr 1 RdNr 16 mwN).*

10 Die Klägerin rügt des Weiteren eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz (GG).

11 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN)* oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können *(vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19).* Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten *(vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN).* Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 36)*. Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen *(BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1)*. Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

12 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG darin, dass dieses mit den Beteiligten nicht erörtert habe, wie sich die bei ihr festgestellten Leistungseinschränkungen auf ihre Einsatzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auswirkten. Erst im Urteil habe das LSG zu erkennen gegeben, dass nach seiner Auffassung keine Anhaltspunkte dafür bestünden, dass in ihrer Person eine Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeeinträchtigungen oder eine spezifische Leistungsbeeinträchtigung vorliege und auch nicht von einem verschlossenen Arbeitsmarkt ausgegangen werden könne. Mit dieser Aussage sei sie überrascht worden.

13 Mit dem genannten Vorbringen hat die Klägerin keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Im Ergebnis rügt sie vielmehr, das Berufungsgericht habe sie nicht darüber aufgeklärt, wie es die erhobenen Beweise würdigen werde. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern *(vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN)*. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte *(vgl BVerfGE 86, 133, 144 f)*. Dies ist nach der Beschwerdebegründung nicht anzunehmen. Die Klägerin selbst hat vielmehr darauf hingewiesen, dass bereits das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen hat. Demnach hat auch das SG keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine Verschlossenheit des Arbeitsmarktes angenommen.

14 Schließlich fehlen auch Ausführungen dazu, inwieweit die Klägerin selbst alles getan habe, um die von ihr gewünschten Hinweise zu erlangen. Insbesondere ist sie nicht darauf eingegangen, weshalb es ihr spätestens in der mündlichen Verhandlung nicht möglich gewesen sei, die Auffassung des Berufungssenats zum Ausmaß und der Intensität der bei ihr bestehenden Leistungseinschränkungen sowie ihrer Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erfragen.

15 Soweit die Klägerin möglicherweise auch eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS von § 103 SGG rügen will, scheitert der Erfolg der Verfahrensrüge bereits daran, dass sie nach ihrem eigenen Vorbringen keinen Beweisantrag gestellt hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS